

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . März 1920,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz), vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden
 (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden für die am 1. März 1920 im aktiven Dienste stehenden Zivilstaatsangestellten und unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572 fallenden Staatslehrpersonen in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der § 7 hat zu lauten:

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) mit der aus Absatz (3) ersichtlichen Einschränkung einen Zuschlag von 100 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), einen solchen von 70 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben und einen solchen von 40 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse I a mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert, ferner einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Teuerungsverhältnissen in die Zwischenklasse II a mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert einzureihen.

(3) Für Zivilstaatsangestellte, deren Jahresgehalt einschließlich der Erhöhungen den Grundgehalt der IV. Rangsklasse übersteigt, erhöht sich der nach § 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsumgangsgesetz), mit Ende Februar 1920 bezogene Ortszuschlag in jeder Bezugsklasse (Zwischenklasse) nur um den gleichen Betrag, um den sich der Ortszuschlag eines Zivilstaatsangestellten mit dem Grundgehalte der IV. Rangsklasse gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) in derselben Bezugsklasse (Zwischenklasse) erhöht.

(4) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen), an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch 12 teilbar macht.

Der § 8 hat zu lauten:

Teuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsumgangsgesetz) Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenussbemessung nicht anrechenbare abbaufähige Teuerungszulage.

(2) Diese Teuerungszulage wird für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien (Bezugsklasse I) haben, mit 8400 K, für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben, mit 6720 K, und für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben, mit 5040 K jährlich festgesetzt. Die Teuerungszulage der Angestellten, die ihren Amtssitz in einem auf Grund des § 7, Absatz (3) in die Zwischenklasse I a oder II a eingereihten Orte haben, beträgt 7500 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

(3) Ferner erhalten alle im Absatz (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuss in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenussbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 1200 K.

768 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

(4) Schließlich erhalten verheiratete Angestellte für ihre Gattin, sofern diese nicht selbst im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht, eine zur Ruhegenügsbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

(5) Geschiedene Bedienstete sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, verheirateten, sonst den ledigen gleichzuhalten.

Der § 9, Absatz 1, hat zu lauten:

Gleitende Zulage.

(1) Neben den in § 8 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 8, Absatz (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage gewährt.

1. Der Grundbetrag dieser Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und jedes für die Teuerungszulage im Sinne des § 8, Absatz (2), in Betracht kommende Kind in Wien mit 100 K, in der II. Bezugsklasse mit 80 K und in der III. Bezugsklasse mit 60 K monatlich festgesetzt. Für Zivilstaatsangestellte, deren Amtsort in die Zwischenklasse Ia oder IIa eingereiht worden ist, wird der Grundbetrag mit 90 K, beziehungsweise 70 K monatlich bestimmt.

2. Zu diesen Grundbeträgen werden für den Zivilstaatsangestellten und die obgenannten Familienangehörigen die Preisunterschiede zugeschlagen, die sich aus den seit 1. März 1920 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der am 29. Februar 1920 amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

3. Die gleitende Zulage wird mit Ende jedes Monates auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen rechtzeitig bekanntzugebenden Preisunterschiede ausgezahlt werden.

4. Die gemäß Punkt 2 zu vergütenden Beträge sind jeweils in ganzen Kronen auszuzahlen. Hierbei sind Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 50 h auf eine Krone aufzurunden.

Artikel II.

Praktikanten.

(1) Praktikanten und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und

Auskultanten, die noch nicht den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum beziehen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [Besoldungsgesetzübergangsgesetz]) erhalten zu ihrem Adjutum eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt für Praktikanten (Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste und Auskultanten) mit einem Adjutum jährlicher 3000 K in Wien 1680 K und in den Orten der Bezugsklassen II und III 1200 K, beziehungsweise 720 K, ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 1560 K, beziehungsweise 1080 K; für Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 2400 K in Wien 1344 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 960 K, beziehungsweise 576 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 1248 K, beziehungsweise 864 K.

Artikel III.

Staatliche Lehrpersonen.

(1) Die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten erhalten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt:

für die unter lit. a des bezogenen Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2800 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 2000 K, beziehungsweise 1200 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 2600 K, beziehungsweise 1800 K;

für die unter lit. b desselben Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2240 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 1600 K, beziehungsweise 960 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereihten Dienstorten 2080 K, beziehungsweise 1440 K.

(3) Diese Dienstzulagen erhöhen sich nach dem zweiten, beziehungsweise nach dem vierten Jahre der Dienstleistung (§ 6, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) um 20 vom Hundert, beziehungsweise um 10 vom Hundert der obbezifferten Ausmaße.

768 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Artikel IV.

Ruhegenussgrundlage.

(1) Für die Ermittlung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Versezung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand ändert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlag des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Artikel V.

Angestellte der Länder und Landeshauptstädte und Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereich durch Verfügungen im Sinne der Bestimmungen der Artikel I bis IV ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren.

(2) Das Ausmaß dieses Zuschusses beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben Zehntel des Mehrerfordernisses.

Artikel VI.

Amtszeit.

Die Amtszeit der in den Artikeln I und II sowie V genannten öffentlichen Angestellten bei allen Behörden (Ämtern, Anstalten) wird einheitlich mit 7 Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts(Arbeits)-zeit besteht. Dementsprechend ist auch die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zu erhöhen.

Artikel VII.

Bedeckung der Mehrausgaben.

Die Regierung wird ermächtigt, die Bedeckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Personalfahrpreise und Personalsfrachtsätze sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren sicherzustellen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. März 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

Begründung.

Die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), 571 und 572, beabsichtigten, die Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen) hinsichtlich ihrer Bezüge tunlichst dem Bezugsschema der Wiener Gemeindeangestellten anzugeleichen; die hierdurch den Angestellten zugewendeten sehr bedeutenden materiellen Vorteile verursachten für den Staatsfach eine Mehrbelastung von 1,6 Milliarden. Infolge der schon kurz nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze eingetretenen Verschärfung der Lebensverhältnisse traten im Jänner und Februar laufenden Jahres die Angestellten der Gemeinde Wien, des Staates und des Landes Niederösterreich unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit ihrer Bezüge bei der herrschenden Not neuerlich mit einer Reihe von Forderungen, die auf Verbesserung ihrer materiellen Lage abzielten, an die öffentlichen Haushaltungen heran.

Da es damals wegen der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nicht möglich war, die Forderungen, die in keiner Hinsicht einheitlich gestellt waren, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, eine rasche Hilfe aber nottat, sah sich die Staatsregierung veranlaßt, in Erhoffung der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung den Zivilstaatsangestellten eine einmalige, nicht wiederkehrende Ausihilfe zuzugestehen, die Verhandlungen über die vorgebrachten Wünsche jedoch einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Das zu diesem Zwecke eingebrachte Gesetz hat die Nationalversammlung am 3. März 1920 beschlossen.

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes fasste die Nationalversammlung den Beschuß, den Hauptausschuß aufzufordern, eine öffentliche kontraktorische Verhandlung zwischen Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und Vertretern der Organisationen der öffentlichen Angestellten über die Neuregelung ihrer Besoldungsverhältnisse zu veranstalten.

Diese Verhandlungen, welche der Staatsregierung und der Öffentlichkeit einen Überblick über den Inhalt und die Begründung sowie die finanzielle Tragweite der Forderungen der öffentlichen Angestellten ermöglichen sollten, fanden in der Zeit vom 6. bis 9. März I. J. statt.

Die Forderungen ließen im wesentlichen auf eine Erhöhung der Gehalte und Teuerungszulage auf das Doppelte, die Bewilligung eines Existenzminimums von 24.000 K bei gleichzeitigem Aufbau der weiteren Vorrückung nach dem Besoldungsübergangsgesetz auf diesem Existenzminimum, die Ausgestaltung der gleitenden Zulage insbesondere durch Einbeziehung weiterer Bedarfsartikel, die Gewährung einer Zulage für die Frau, die Vermehrung der Bezugsklassen und die Naturalbelieferung dieser Angestellten hinaus. Mit der Verwirklichung dieser Forderungen wäre für Staatsangestellte und die dem Staate zufallende Beitragsleistung zu den Kosten der gleichartigen Regelung der Bezüge der Landesangestellten und der Angestellten der Stadt Wien und der Landeshauptstädte ein Mehraufwand von rund 4,3 Milliarden Kronen verbunden gewesen. Schon deshalb mußte die Regierung diese übrigens auch sonst sachlich vielfach unberechtigten Forderungen als unannehmbar erklären.

Insbesondere mußte die Forderung nach Festsetzung eines Mindestgehaltes für alle Angestellten grundsätzlich abgelehnt werden, da ihre Erfüllung von bedenklicher Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft begleitet sein könnte und mit dem gesamten System der Entlohnung der Angestellten unvereinbar gewesen wäre. Überdies würde hierdurch in gefährlicher Weise nach verschiebenen anderen Richtungen vorgegriffen, so zum Beispiel hinsichtlich der Steuergesetzgebung, da hierdurch leicht der Wunsch nach Festsetzung eines steuerfreien Einkommens im gleichen Ausmaß ausgelöst werden könnte; ferner hinsichtlich des Exekutionsrechtes (zugriffsfreier Betrag). Letzteres würde auch eine unerwünschte Wirkung für die Angestellten selbst nach sich ziehen, da sie bei einem so hohen belastungsfreien Betrag um jeden Personalkredit gebracht würden. Außerdem mußte diese Forderung als für die Mehrzahl der Fälle

belanglos bezeichnet werden, da infolge der in Aussicht genommenen Bezugserhöhungen die Ergänzungen auf den geforderten, im Laufe der Verhandlungen auf 18.000 K herabgesetzten Mindestbezug nur für ganz wenige Gruppen von Angestellten und auch für diese nur vorübergehend eine Rolle spielen könnten. Auch dem Wunsche nach Naturalbelieferung der öffentlichen Angestellten konnte die Regierung wegen der Verschiedenheit der Preise gewisser Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (des Fleisches, der Kartoffel usw.) in den einzelnen Ländern, aber auch in verschiedenen Orten desselben Landes, sowie wegen der außerordentlichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung einer derartigen Maßnahme nicht nähertreten.

Der ursprünglich zwischen den Angestellten bestehende Gegensatz in der Frage des Aufbaues der Bezüge — Wertung nach der Dienstleistung oder Zahlung nach dem durch Familienstand und Teuerung begründeten Bedarf — wurde schließlich unter Mitwirkung der Regierung in der Weise überbrückt, daß zwischen dem Dienstleistungs- und dem Alimentationsprinzip eine mittlere Linie gewählt wurde, die einen organischen Ausbau des Besoldungsübergangsgesetzes ermöglicht. Der bei dieser Lösung entstehende Mehraufwand stellt zugleich jene Belastung dar, die der Staat unter der Bedingung der Größung neuer Einnahmequellen bei stärkster Anspannung aller Kräfte der Volkswirtschaft noch auf sich nehmen konnte.

Zu den einzelnen Artikeln wird nachstehendes bemerkt:

Zu Artikel I, § 7 (Ortszuschlag).

Die Regierung glaubt, grundsätzlich an den drei Bezugsklassen festzuhalten und den Ortszuschlag für Wien (Bezugsklasse I) mit 100 Prozent (+ 70 Prozent), für die Bezugsklasse II mit 70 Prozent (+ 50 Prozent) und die Bezugsklasse III mit 40 Prozent (+ 30 Prozent) festzusetzen, außerdem aber, um den Forderungen der Angestellten tunlichst entgegenzukommen, noch die Möglichkeit schaffen zu sollen, einzelne Orte in Zwischenklassen einzuteilen zu können.

Zu die Zwischenklasse Ia mit 85 Prozent würden Orte kommen, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse IIa mit 55 Prozent einzelne gegenwärtig in Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderer Teuerung.

Zu den Zwischenklassen Ia und IIa wird eine Erhöhung des Ortszuschlages von 20 Prozent (Bezugsklasse II) auf 85 Prozent, das ist um 65 Prozent, beziehungsweise von 10 Prozent (Bezugsklasse III) auf 55 Prozent, das ist um 45 Prozent eintreten. Die Erhöhung beträgt hier sonach 325, beziehungsweise 350 Prozent des dermaligen Ortszuschlages, eine jedenfalls sehr weitgehende Erhöhung, während die bisherige Ermächtigung des § 7, Absatz 2 des Besoldungsübergangsgesetzes (Einreihung von in der Bezugsklasse III stehenden Orten in die Bezugsklasse II) nur die Erhöhung des Ortszuschlages von 10 Prozent auf 20 Prozent, also um 100 Prozent des gegenwärtigen Zuschlages ermöglichte.

Das Ausmaß des Ortszuschlages wurde insoweit eingeschränkt, als der Ortszuschlag für Zivilstaatsangestellte mit einem den Grundgehalt der IV. Rangklasse übersteigenden Gehalt samt Erhöhungen nur um den Unterschied zwischen dem dermaligen und dem künftigen Ortszuschlag eines Beamten mit dem Grundgehalte der IV. Rangklasse in der gleichen Bezugsklasse (Zwischenklasse) erhöht wird. Alle Staatsbeamten mit einem den Grundgehalt der IV. Rangklasse übersteigenden Gehalt werden sonach der gleichen Erhöhung des Ortszuschlages teilhaftig.

Zu §§ 8 und 9 (Teuerungszulage und gleitende Zulage).

Die Staatsregierung hatte ursprünglich eine Erhöhung der gegenwärtigen Teuerungszulage einschließlich der Kinderzulage auf das doppelte Ausmaß, bei gleichzeitiger Gewährung einer Teuerungszulage jährlicher 1200 K für die Frau, gegen Einziehung der bisherigen gleitenden Zulage in Aussicht genommen; die Zulage für die Frau würde hierbei zugestanden, da — bei Gleichheit der Teuerungszulage für Ledige und Verheiratete und Wegfall der auch der Frau gewährten gleitenden Zulage — sonst die Verheirateten eine entsprechend kleinere Bezugsaufbesserung erhalten hätten als die Ledigen.

Der Vorschlag der Lohnkommission hat sich jedoch dafür ausgesprochen, daß die Teuerungszulage für den Angestellten in einem gegenüber dem Regierungsvorschlage gekürzten Ausmaß und die Kinderzulage mit dem bisherigen Betrage festgesetzt, dafür aber eine gleitende Zulage beibehalten werde. Diese soll aus einem Grundbetrag bestehen, der für Wien mit 100 K, für die vier übrigen Ortsklassen mit 90, 80, 70 und 60 K festgesetzt werden soll, wozu noch die vom 1. März 1920 an eintretenden Preisunterschiede bei den vier im Besoldungsübergangsgesetze genannten amtlich bewirtschafteten Lebensmitteln in ihrem tatsächlichen Betrage hinzuzuschlagen wären. Die Frauenzulage hätte zu bleiben.

Dieser Vorschlag ist der Regierungsvorlage zugrunde gelegt.

768 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Zu Artikel II und III.

Im Punkte 10 der Vorschläge der Lohnkommission wurde gefordert, auch die Bezüge aller Angestellten, die nicht im Bezug von Ortszuschlägen stehen, unter sinngemäßer Anwendung der für die übrigen Angestellten festgesetzten Bestimmungen zu erhöhen.

Da die Praktikanten (Rechtspraktikanten, Auskultanten), sowie die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten keinen Ortszuschlag beziehen, die Erhöhung der Adjutanten und Remunerationen jedoch deshalb untrüglich erscheint, weil hierdurch der bei der definitiven Anstellung gebührende Aufgangsgehalt überschritten würde, sollen diesen Staatsangestellten entsprechend bemessene und nach den Klassen des Ortszuschlages abgestufte Dienstzulagen gewährt werden.

Zu Artikel IV.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten hat die Lohnkommission in Punkt 2 ihrer Vorschläge die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des jeweiligen Ruhesitzes des in den Ruhestand versetzten Angestellten angeregt.

Diesem Vorschlage hat die Regierung Rechnung getragen.

Artikel V.

Die Landes- und Gemeindeangestellten sowie die Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind in ihren Bezügen den Staatsangestellten schon gegenwärtig vielfach gleichgestellt. In diesem Falle finden die jeweils für die Dienstbezüge der Staatsangestellten geltenden Bestimmungen automatisch auf die Dienstbezüge der angeführten Gruppen von Angestellten Anwendung. Aber auch soweit das nicht der Fall ist, werden sich die Landes- und Gemeindeverwaltungen zumeist genötigt sehen, durch gleiche Verfügungen, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf für die Staatsangestellten getroffen werden sollen, die Dienstbezüge ihrer Angestellten und der Lehrerchaft zu erhöhen.

Mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage, in der sich die Länder und Landeshauptstädte befinden, ergibt sich die Notwendigkeit eines Staatszuschusses zu dem bedeutenden Mehrerfordernis, das aus diesen Maßnahmen zu erwarten ist. Dieser Staatszuschuß soll im allgemeinen mit der Hälfte, für die Gemeinde Wien aber im Hinblick auf die bestehenden besonderen Verhältnisse mit sieben Zehntel des Mehrerfordernisses gewährt werden.

Zu Artikel VI.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Amtszeit der öffentlichen Angestellten bei Behörden, Ämtern und Anstalten besteht dermalen nicht. Nur bei den Gerichten ist gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112), die auf Grund der Einführungsgesetze zur Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung und auf Grund des § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes erlassen worden ist, die Geschäftszeit des Gerichtes an Werktagen mit sieben Stunden festgesetzt, das heißt das Gericht muß durch sieben Stunden zugänglich sein. Die Geschäftszeit für Kanzleibeamte, Kanzleihilfskräfte und Diener beträgt nach § 308 der Geschäftsordnung an Werktagen acht Stunden und ist auf Grund des Justizministerialerlasses vom 19. Mai 1904, B. 7292, bei Gerichten mit ununterbrochener Geschäftszeit auf sieben Stunden herabgesetzt worden. Nur bei wenigen Gerichtshöfen wurde die Geschäftszeit im Laufe des Jahres 1919 im Wege der Übung von sieben auf sechs Stunden herabgesetzt. In Wien betragen die Amtsstunden für die Kanzlei durchwegs sieben Stunden.

Bei den übrigen staatlichen Behörden (Ämtern und Anstalten) und ähnlich wohl auch bei den entsprechenden Ämtesstellen der Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte ist zum größten Teil die sechsstündige Amtszeit (vereinzelt die siebenstündige Amtszeit) tatsächlich eingeführt, wenn auch festgestellt werden muß, daß bei vielen Behörden (insbesondere den Staatsämtern) eine größere Anzahl von Angestellten durch längere Zeit hindurch Dienste leisten.

Angesichts der gewaltigen Mehrbelastung der gesamten Volkswirtschaft, die mit der Verwirklichung der jüngsten Zugeständnisse der Regierung an die öffentlichen Angestellten verbunden sein wird, kann es wohl nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn nunmehr auch die allgemeine Arbeitspflicht der öffentlichen Angestellten — sofern dies nicht schon der Fall war — entsprechend den ihnen zugewendeten höheren Bezügen einheitlich mit sieben Stunden festgesetzt wird.

Es sei bei diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß auch im Auslande in jüngster Zeit Erhöhungen der Amtszeit durchgeführt wurden, so ist erst kürzlich die Arbeitszeit der Staatsbeamten bei den bayerischen Behörden und Ämtern im Einvernehmen mit den Beamten auf 48 Stunden wöchentlich festgesetzt worden.

Durch einheitliche Festsetzung der siebenstündigen Amtszeit wird eine Ersparung an den für Überstunden bisher geleisteten Entlohnungen eintreten, anderseits wird aber für diesen Zweck infolge der erforderlichen Erhöhung dieser Vergütungen wieder ein Mehraufwand entstehen.

Die Neufestsetzung der siebenstündigen Arbeitszeit erstreckt sich auf alle öffentlichen Angestellten; an der Zuständigkeit der Staatsgewalt zu dieser allgemeinen Regelung kann im Hinblick auf die dem Staate zukommende soziale Gesetzgebung (siehe Gesetz vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, über den achtstündigen Arbeitstag) nicht gezwifelt werden.

Hinsichtlich der Lehrerschaft kann entsprechend der Erhöhung der Amtszeit auf sieben Stunden nur eine Erhöhung der Lehrverpflichtung in Betracht kommen, zu deren Vornahme die gesetzliche Ermächtigung erteilt werden soll.

Der Mehraufwand aus diesen gesetzlichen Bestimmungen wird für die Zivilstaatsangestellten, einschließlich der Staatsbahnangestellten und der staatlichen Arbeiter ungefähr 1240 Millionen Kronen betragen. Hierzu treten die Kosten, die sich daraus ergeben, daß eine entsprechende Bezugsaufbesserung der im Dienste der Republik Österreich stehenden Militärpersonen vorgenommen werden wird, ferner die Kosten aus der Übernahme eines 50 Prozentigen Beitrages an die Landesverwaltungen und Verwaltungen der Landeshauptstädte und eines 70 Prozentigen Beitrages an die Stadt Wien, die sich aus der gleichartigen Anwendung dieses Gesetzes auf die Lehrer und die Landes-, beziehungsweise Gemeindebeamten ergeben; hiernach wird sich der Mehraufwand auf insgesamt rund 2 Milliarden Kronen belaufen.

Zur Bedeckung dieses Mehrabganges im Staatshaushalt ist es notwendig, die Eisenbahntarife, und zwar die Personentarife um 50 Prozent, die Gepäck- und Güttertarife um 100 Prozent, ferner die Post-, Telegraphen und Fernsprechgebühren um 100 Prozent zu erhöhen. Weiters wird gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung der gegenwärtig geltenden Personalfahrtreise und Personalsfrachtfäße vorgenommen werden; endlich werden die Preise der Tabakfabrikate durchschnittlich um 125 Prozent zu erhöhen sein.

Die Regierung verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die neuere lineare Erhöhung der Eisenbahntarife mannigfache Härten in sich schließt, sie folgt damit aber nur einem zwingenden Gebote des Augenblickes, um die Bedeckung des erhöhten Betriebsabganges sofort sicherstellen zu können. Die Regierung ist bereits am Werk, eine dem bisherigen finanziellen Effekt angepaßte systematische Tarifreform binnen kürzester Zeit in Wirkamkeit zu setzen, um die mit den bisherigen linearen Tarifzuschlägen verbundene ungleichmäßige Belastung der Volkswirtschaft möglichst auszugleichen.